

1079. Abwasserrecht. Unter Hinweis auf den Regierungsratsbeschluß vom 1. April 1943 und auf Antrag der Direktionen der Finanzen, des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Kreisschreiben an die Gemeinderäte der Zürichseegemeinden über Sofortmaßnahmen zur Reinhaltung des Zürichsees:

In letzter Zeit haben Amtsstellen und Private in verschiedenen Veröffentlichungen neuerdings auf die Verunreinigung des Zürichsees hingewiesen und Vorschläge für deren Behebung gemacht. Diese Verhältnisse sind dem Regierungsrat bekannt und er hat sich mit dem Problem der Bekämpfung dieser zunehmenden Verunreinigung schon seit langer Zeit befaßt.

Allgemein besteht Übereinstimmung in der Auffassung, daß eine Verbesserung der unerfreulichen Zustände des Zürichsees nur durch eine Sanierung der Abwasserverhältnisse der am Zürichsee liegenden Ortschaften erreicht werden kann. Hiefür ist die Reinigung des in den Seegemeinden anfallenden Abwassers in zentralen biologischen Abwasserreinigungsanlagen notwendig. Die bereits im Gang befindlichen Projektierungsarbeiten für die Erstellung von Abwasserreinigungsanlagen mit den dazugehörigen Hauptsammelkanälen sind daher mit allem Nachdruck so zu fördern, daß die Bauarbeiten aufgenommen werden können, sobald dies als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme notwendig wird und die erforderlichen Baumaterialzuteilungen gesichert sind. Es ist daher dafür zu sorgen, daß bis dahin sowohl die Projekte genehmigt sind, als auch die Finanzierung dieser Bauten sichergestellt ist.

Es ist zu hoffen, daß es trotz der gegenwärtigen Zeitverhältnisse nicht allzu lange dauern wird, bis die vorgesehenen, als Endlösung zu betrachtenden baulichen Maßnahmen verwirklicht werden können. Um bis dahin dem See möglichst wenig von den im Abwasser enthaltenen ungelösten Schmutzstoffen zuzuführen, sind folgende Sofortmaßnahmen notwendig:

A. Erstellung von Vorkläranlagen zur teilweisen Reinigung der Abwasser der gewerblichen und industriellen Betriebe, in der Meinung, daß diese Anlagen nach Erstellung einer zentralen Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde beibehalten werden können oder müssen, sofern die bereits bestehenden Anlagen den Anforderungen nicht genügen. In den Betrieben, in

denen nach Einführung der Schwemmkanalisation und Inbetriebnahme der zentralen Kläranlage keine speziellen Vorkläranlagen mehr nötig sind, werden die Direktionen der öffentlichen Bauten und des Gesundheitswesens zu prüfen haben, ob gleichwohl provisorische Maßnahmen zur Verbesserung der bestehenden Anlagen angezeigt sind.

Weil das Gewerbe und die Industrie in großem Maße zur Verschmutzung des Zürichsees beitragen, erscheinen diese Maßnahmen äußerst dringlich.

B. Es ist dafür zu sorgen, daß der Wirkungsgrad der zur Vorreinigung der häuslichen Abwasser eingebauten Hauskläranlagen durch richtige Wartung so hoch als möglich gehalten werden kann. Es muß leider immer wieder festgestellt werden, daß der Reinigung der vorhandenen Hauskläranlagen nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Grundeigentümer sind daher durch periodische Publikationen aufzufordern, speziell im Frühjahr und Herbst ihre Hausklärgruben und Schächte zu reinigen. Die Durchführung dieser Reinigungsarbeiten ist durch die Behörden zu kontrollieren. Sollte sich bei diesen Kontrollen zeigen, daß einzelne Abwasseranlagen ohne genügende Kläreinrichtungen im Betriebe stehen, so ist für die unverzügliche Ergänzung dieser Anlagen zu sorgen. Es ist jedoch bei den derzeit notwendigen baulichen Verbesserungen darnach zu trachten, daß keine unnötigen Kosten gemacht werden, da diese häuslichen Kläranlagen nach Inbetriebnahme der zentralen Abwasserreinigungsanlagen wieder überflüssig werden. Eine vollständige Anpassung an die kantonalen Normen für häusliche Kläranlagen würde unter den vorliegenden Verhältnissen zu weit gehen.

In diesem Zusammenhange ist auf die vorgesehene Durchführung von Orientierungskursen für die Gemeindebehörden hinzuweisen, an denen auf Grund eines von der kantonalen Abwasserkommission aufzustellenden Programmes speziell die Notwendigkeit der Abwasserreinigung vor Augen geführt und Anleitung über die Wirkungsweise und die Bedienung von Hausklärgruben erteilt werden soll.

Zur Gewährleistung einer strikten Durchführung der aufgeführten Maßnahmen erläßt der Regierungsrat folgende Weisungen an die Gemeinderäte der Zürichseegemeinden:

1. Die Projektierungsarbeiten für die geplanten zentralen Abwasserreinigungsanlagen samt den wichtigsten Zulaufkanälen sind mit allem Nachdruck zu fördern;
2. von sämtlichen in ihrem Gemeindegebiet ansässigen, dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben sind bis spätestens 30. September 1943 die Aufstellung und Vorlage von Detailprojekten für industrielle und gewerbliche Vorreinigungsanlagen zu verlangen, sofern sie nicht bis spätestens 31. Juli 1943 einen Ausweis der Beratungsstelle der ETH. für Abwasserreinigung und Trinkwasserversorgung oder eines anerkannten Abwasserfachmannes darüber vorlegen können, daß ihre Betriebe nach Erstellung der zentralen Abwasserreinigungsanlagen keiner speziellen Vorreinigungsanlagen mehr bedürfen, oder daß die bereits bestehenden Anlagen den Anforderungen genügen;
3. der Baudirektion sind einzureichen:
 - a) Bis 15. Mai 1943 ein Verzeichnis sämtlicher in der Gemeinde ansässigen, dem Fabrikgesetz unterstellten gewerblichen und industriellen Betriebe, nebst einer Bestätigung des Gemeinderates, daß er an alle diese Betriebe eine Aufforderung im Sinne von Ziffer 2 erlassen hat;
 - b) bis 31. August 1943 eine Zusammenstellung derjenigen Betriebe, die auf Grund eines vorgelegten technischen Ausweises im Sinne von Ziffer 2 keine Maßnahmen für die Vorklärung ihres Abwassers zu treffen haben, unter Beilage dieser Ausweise sowie einer Vernehmlassung des Gemeinderates;
 - c) bis 15. Oktober 1943 die eingegangenen Projekte;
4. die Gemeinderäte haben dafür zu sorgen, daß die in ihrem Gemeindegebiet eingebauten Hauskläranlagen jährlich mindestens zweimal gereinigt werden, und daß die Durchführung dieser Arbeiten durch die Behörde kontrolliert wird. Eine erste Kontrolle, die sämtliche Liegenschaften zu erfassen hat, hat sich sowohl auf das Vorhandensein von häuslichen Kläranlagen wie auch auf deren Reinigungszustand zu erstrecken und ist bis spätestens 15. Juli 1943 durchzuführen. Für die Verbesserung von unzulänglichen häuslichen Kläranlagen ist eine Frist von längstens zwei Monaten anzusetzen. Mangelhaft gereinigte Kläranlagen sind unverzüglich durch die Besitzer

reinigen zu lassen. Im Weigerungsfalle ist die Reinigung durch die Gemeinde auf Kosten der Besitzer bis spätestens 31. August 1943 durchzuführen.

Über das Ergebnis dieser ersten Kontrolle und die getroffenen Maßnahmen, wie auch über die Organisation weiterer Betriebskontrollen ist der Baudirektion bis 30. September 1943 eingehend zu berichten.

II. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen, des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten.